

Titel:

Klage gegen Untersagung der Ausübung eines Gewerbes

Normenkette:

GewO § 35 Abs. 1 S. 1, § 35 Abs. 1 S. 2

Leitsätze:

1. Ein Gewerbetreibender ist unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
2. Nicht ein Strafurteil, sondern das Verhalten des Gewerbetreibenden, das zu dem Urteil geführt hat, kann eine Gewerbeuntersagung erfordern. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Erweiterte Gewerbeuntersagung, Unzuverlässigkeit, Vielzahl von Straftaten, erweiterte Gewerbeuntersagung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 26.01.2023 – 22 ZB 22.1292

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen eine erweiterte Gewerbeuntersagung.

2

Der Kläger zeigte bei der Beklagten zum 1. März 2018 die Ausübung des Gewerbes „Durchführung von Tätowierungen“ an.

3

Die Staatsanwaltschaft teilte der Beklagten mit Schreiben vom 3. Februar 2020 mit, dass der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts ... vom ... November 2019, rechtskräftig seit 13. Dezember 2019, wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer verbotenen Waffe und vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung gemäß §§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Waffengesetz, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt wurde. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts führte der Kläger am * Februar 2019 im Restaurant ... einen Schlagring mit sich. Hierbei handelt es sich um eine verbotene Waffe. Zudem verletzte der Kläger am ... Februar 2019 den Geschädigten in dessen Wohnung, indem er mit beiden Fäusten auf dessen Nase schlug. Nachdem der Geschädigte den Kläger aus seiner Wohnung drängen konnte, beschädigte der Kläger die Eingangstür, indem er diese eintrat. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht zu Gunsten des Klägers, dass er geständig war, eine alkoholbedingte Enthemmung nicht ausgeschlossen werden konnte und es sich um eine Beziehungstat handelte. Zu seinen Lasten würdigte das Amtsgericht die Vorstrafen des Klägers, die hohe Rückfallgeschwindigkeit sowie die grundsätzlich erkennbare aggressive Grundhaltung des Klägers. Zudem wurde der Kläger mit Urteil des Amtsgericht ... vom ... Januar 2018, rechtskräftig seit 18. Januar 2018, wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der

Kläger nach den Feststellungen des Amtsgerichts am ... Oktober 2017 dem Geschädigten auf dem Oktoberfest mit der Faust ins Gesicht schlug, wobei er einen Schlüsselbund in der Hand hielt, um den Schlag zu verstärken. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht die hohe Alkoholisierung des Klägers, das Geständnis, seine Entschuldigung sowie die Zahlung von Schmerzensgeld zu Gunsten des Klägers. Darüber hinaus wurde der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts ... vom ... Juni 2017, rechtskräftig seit 2. Juni 2017, wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Dem lag nach den Feststellungen des Amtsgerichts zugrunde, dass der Kläger am ... Februar 2017 einen Joint mit Tabak-Marihuana-Gemisch mit sich führte. Bei der Strafzumessung wertete das Amtsgericht zu Gunsten des Klägers, dass er geständig war und es sich um eine geringe Menge einer weichen Droge handelte. Zu seinen Lasten wurden seine Vorstrafen gewertet. Bereits zuvor wurde der Kläger am ... Mai 2016, rechtskräftig seit 4. Juni 2016, wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß § 183a Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen und am ... März 2014, rechtskräftig seit 1. April 2014, wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

4

Mit Schreiben vom 24. März 2020 wurde der Kläger zu einer beabsichtigten erweiterten Gewerbeuntersagung angehört. Zugleich wurde der Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5

Mit Bescheid vom 30. April 2020, ausweislich der Postzustellungsurkunde zugestellt am 6. Mai 2020, untersagte die Beklagte dem Kläger die Ausübung des Gewerbes „Durchführung von Tätowierungen“ als selbständigem Gewerbetreibenden im stehenden Gewerbe (Nummer 1). Zudem wurde dem Kläger die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie die Ausübung jeglicher selbständiger Tätigkeit im stehenden Gewerbe untersagt (Nummer 2). Dem Kläger wurde aufgegeben, seine Tätigkeit spätestens zehn Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Untersagungsverfügung einzustellen (Nummer 3). Für den Fall, dass der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht (Nummer 4). Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 454,98 Euro wurden dem Kläger auferlegt (Nummer 5).

6

Zur Begründung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, der Kläger besitze nicht die zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit. Sein bisheriges Verhalten biete keine Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Ausübung seines Gewerbes. Seine Unzuverlässigkeit ergebe sich insbesondere aus der Tatsache, dass er eine Vielzahl von für das Gewerbe relevanten Straftaten begangen habe. Es liege der Schluss nahe, dass der Kläger nicht in der Lage sei, sich an die bestehende Rechtsordnung zu halten. Gerade die wiederholte Verurteilung wegen Körperverletzung und das Führen einer verbotenen Waffe würden zeigen, dass beim Kläger ein erhebliches Risiko bestehe, sich in kritischen Situationen nicht zu beherrschen und mit Gewalttätigkeiten zu reagieren. Gerade in Bereichen mit hohem Kundenkontakt, wie bei der Durchführung von Tätowierungen, bestehe ein erhöhtes Risiko kritischer Situationen, in denen es auch zu Gewalttätigkeiten gegenüber Kunden und Geschäftspartnern kommen könne. Das Schutzinteresse der Allgemeinheit bedinge die Gewerbeuntersagung. Die Gewerbeuntersagung sei verhältnismäßig. Nach pflichtgemäßem Ermessen werde die Gewerbeuntersagung erweitert, da der Kläger gewerbeübergreifend unzuverlässig sei und ein Ausweichen auf anderweitige Gewerbetätigkeiten zu erwarten sei. Die Ausdehnung der Gewerbeuntersagung sei sachgerecht und geboten. Das Interesse des Klägers an der Ausübung jeglicher selbständigen Gewerbetätigkeit, auch als Geschäftsführer, habe hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Abwendung weiterer Schäden zurückzutreten. Die Frist zur Einstellung der Tätigkeit sei angemessen. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolge nach Art. 29, 34 und 36 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

7

Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom ... Juni 2020, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Klage erheben und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 30. April 2020 aufzuheben.

8

Zur Klagebegründung führt der Bevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen aus, der Kläger in seinem Hauptberuf Demenzbetreuer in einem Sozialzentrum. Die Straftaten habe der Kläger nicht in Ausübung seines Gewerbebetriebs begangen. Vielmehr hätten die Straftaten im rein Privaten stattgefunden und hätten Bezug zu seiner früheren Beziehung gehabt. Der Kläger bereue die den strafrechtlichen Verurteilungen zugrunde liegenden Taten. Inzwischen habe er sich von seiner damaligen Freundin getrennt und sich eine stationäre Alkoholtherapie unterzogen. Er sei nun mit einer Arbeitskollegin aus dem Bereich der Demenzbetreuung verlobt. Aufgrund dessen würden die strafrechtlichen Verurteilungen nicht darauf schließen lassen, dass sich der Kläger in Zukunft gewerberechtlich unzuverlässig zeigen werde und weitere Verstöße wahrscheinlich seien. Daher sei die Gewerbeuntersagung nicht erforderlich und verhältnismäßig.

9

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10

Zur Begründung führt die Beklagte mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 im Wesentlichen aus, maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sei der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, nachträgliche Änderungen persönlicher Lebensverhältnisse des Klägers würden außer Betracht bleiben. Aus den den Verurteilungen zugrunde liegenden Taten zeige sich, dass der Kläger zur Verletzung der Rechtsordnung neige, psychisch instabil sei und über ein hohes Aggressionspotential verfüge. Von einem Gewerbetreibenden mit persönlichem Kundenkontakt müsse erwartet werden, dass er psychisch so stabil sei, dass er gewaltfrei mit Konflikten umgehen könne. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Kunden, Angestellten und Geschäftspartner genieße höchste Priorität.

11

Mit Beschluss vom 2. November 2021 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

12

Das Gericht hat am 25. November 2021 zur Sache mündlich verhandelt.

13

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 25. November 2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der Klagefrist von einem Monat gemäß § 74 Abs. 1 VwGO erhoben. Die Klage ist aber nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

15

1. Rechtsgrundlage für die Untersagung des vom Kläger ausgeübten Gewerbes ist § 35 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO). Danach ist die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

16

a) Die Beklagte ist zu Recht von der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers ausgegangen.

17

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Die Unzuverlässigkeit kann sich insbesondere aus der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Vorliegen von Steuerschulden, der Verletzung von steuerlichen Erklärungspflichten, dem Vorhandensein von Beitragsrückständen bei Sozialversicherungsträgern oder aus

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung ergeben (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 – 8 C 6.14 – juris Rn. 14 m.w.N.).

18

Für die erforderliche Prognose zur Feststellung der Unzuverlässigkeit ist aus den bereits vorhandenen tatsächlichen Umständen auf ein wahrscheinliches zukünftiges Verhalten des Gewerbetreibenden zu schließen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist wegen der Möglichkeit der Wiedergestattung des Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Nachträgliche Veränderungen der Sachlage bleiben außer Betracht (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 – 8 C 6.14 – juris Rn. 15 m.w.N.).

19

Nicht das Strafurteil, sondern das Verhalten des Gewerbetreibenden, das zu dem Urteil geführt hat, kann eine Gewerbeuntersagung erfordern (vgl. BVerwG, B.v. 23.5.1995 – 1 B 78.95 – juris Rn. 7). Die Gewerbebehörden und Verwaltungsgerichte müssen sich selbst davon überzeugen, welcher Sachverhalt einer Strafe zugrunde gelegen hat – wobei sie in der Regel von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ausgehen dürfen –, und in eigener Verantwortung prüfen, ob die der Bestrafung zugrunde liegenden Tatsachen eine Verneinung der Zuverlässigkeit rechtfertigen (vgl. BVerwG, B.v. 26.2.1997 – 1 B 34.97 – juris Rn. 10). Dabei kann sich die von der Behörde anzustellende Prognose, wonach der Gewerbetreibende auf Grund der für die Vergangenheit festgestellten Verstöße auch für die Zukunft als unzuverlässig gilt, schon auf eine erhebliche gewerbebezogene Straftat stützen (vgl. OVG NW, B.v. 16.6.2016 – 4 B 1401.15 – juris Rn. 10). Aber auch eine Mehrzahl kleinerer Verstöße, die jeweils für sich allein betrachtet noch keine ausreichende Grundlage für die Annahme der Unzuverlässigkeit bieten würden, können in ihrer Häufung die Unzuverlässigkeit begründen, wenn sie einen Hang zur Nichtbeachtung geltender Vorschriften erkennen lässt (vgl. VGH BW, B.v. 7.8.1986 – 14 S 1961.86 – juris).

20

Aus dem ausschließlich sicherheitsrechtlichen, zukunftsbezogenen Regelungszweck von § 35 GewO folgt, dass es auf ein Verschulden des Gewerbetreibenden hinsichtlich der die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigenden Umstände nicht ankommt (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.1996 – 1 B 226.96 – juris Rn. 4 m.w.N.). Dies bedeutet aber nicht, dass die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigenden Umstände bei rechtswidrigem Verhalten des Gewerbetreibenden ausnahmslos in jedem Fall bejaht werden können, ohne dass hierbei die Frage in den Blick genommen würde, inwieweit Pflichtverletzungen vorsätzlich bzw. fahrlässig begangen wurden. Ist ein strafrechtlich geahndetes persönliches Fehlverhalten des Gewerbetreibenden Anlass für die Prüfung einer Gewerbeuntersagung, so kann die Prüfung, ob sich der Gewerbetreibende künftig erneut falsch verhalten und damit die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten gefährden wird, regelmäßig nicht zutreffend beurteilt werden, ohne zum einen die Gründe für das Verhalten des Gewerbetreibenden zu kennen und zum anderen zu berücksichtigen, ob sich der Betreffende der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens bewusst war (vgl. BayVGH, B.v. 20.7.2016 – 22 ZB 16.284 – juris Rn. 9 f.).

21

Die Beantwortung der Frage, ob länger zurückliegende Straftaten einem Gewerbetreibenden im Rahmen eines Untersagungsverfahrens nach § 35 GewO noch entgegengehalten werden dürfen, hat auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller einschlägigen Umstände zu erfolgen, in die namentlich die Art und die Umstände der Delikte sowie die Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen einzubeziehen sind (vgl. BayVGH, B.v. 5.3.2014 – 22 ZB 12.2174 – juris Rn. 34).

22

Nach diesen Maßstäben rechtfertigt sich die negative Prognose hinsichtlich der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers aus den den Verurteilungen wegen unerlaubten Führens einer verbotenen Waffe, gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und Erregung öffentlichen Ärgernisses zugrunde liegenden Sachverhalten, wie sie vom Amtsgericht festgestellt wurden. Auch wenn diese Taten keinen unmittelbaren Gewerbebezug aufweisen, ist allein die Häufung von Gesetzesverstößen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren zu fünf Verurteilungen geführt haben, geeignet, die Unzuverlässigkeitsprognose des Klägers zu begründen. Das Verhalten des Klägers, wie es den Verurteilungen zugrunde liegt, lässt nicht nur darauf schließen, dass sich der Kläger über geltende Vorschriften hinwegsetzt, sondern auch, dass er nicht bereit ist, die körperliche Integrität

anderer zu achten. Dieses Verhalten lässt auf einen Charakter des Klägers schließen, der die negative Zuverlässigkeitsprognose, wie sie von der Beklagten angestellt wurde, trägt, auch wenn seit Begehung der Tat inzwischen einige Zeit vergangen ist, in der sich der Kläger nichts mehr zuschulden hat kommen lassen.

23

b) Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ist die Ausübung des Gewerbes bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu untersagen. Ein Ermessensspielraum steht der zuständigen Behörde insoweit grundsätzlich nicht zu. In Anbetracht des Verhaltens des Klägers, wie es den rechtskräftigen Verurteilungen wegen unerlaubten Führens einer verbotenen Waffe, gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und Erregung öffentlichen Ärgernisses zugrunde liegt, war die Untersagung der Gewerbeausübung auch zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich.

24

c) Die Gewerbeuntersagung ist nicht unverhältnismäßig. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine den gesetzlichen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO entsprechende Gewerbeuntersagung allenfalls in extremen Ausnahmefällen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen kann (vgl. BVerwG, B.v. 19.1.1994 – 1 B 5.94 – juris Rn. 8 m.w.N.). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen extremen Ausnahmefalls sind im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich.

25

2. Rechtsgrundlage für die Erweiterung der Gewerbeuntersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf die Ausübung jeglicher selbständigen Tätigkeit im stehenden Gewerbe ist § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO. Danach kann die Untersagung auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist.

26

a) Die Beklagte hat aus überzeugenden Gründen eine gewerbeübergreifende Unzuverlässigkeit des Klägers angenommen.

27

Eine gewerbeübergreifende Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Gewerbetreibende Verpflichtungen verletzt, die für jeden Gewerbetreibenden gelten und nicht nur einen Bezug zu einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit haben. Dies ist beispielsweise bei steuerlichen Pflichtverletzungen und bei ungeordneten Vermögensverhältnissen der Fall (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 – 8 C 6.14 – juris Rn. 17; BVerwG, U.v. 2.2.1982 – 1 C 17.79 – juris Rn. 27).

28

Der Umstand, dass der Kläger gehäuft gegen geltende Strafgesetze verstoßen und dabei mehrfach auch die körperliche Integrität anderer verletzt hat, lässt auf einen Charakter des Klägers schließen, der die negative Zuverlässigkeitsprognose nicht nur im Hinblick auf das konkret ausgeübte Gewerbe, sondern auch für die Ausübung eines anderen Gewerbes oder anderer gewerblicher Tätigkeiten trägt.

29

b) Die Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf andere gewerbliche Tätigkeiten ist auch erforderlich.

30

Erforderlich ist die Erstreckung der Gewerbeuntersagung, wenn zu erwarten ist, dass der Gewerbetreibende auf entsprechende andere gewerbliche Tätigkeiten ausweichen wird. Dabei folgt die Wahrscheinlichkeit der anderweitigen Gewerbeausübung schon daraus, dass der Gewerbetreibende trotz Unzuverlässigkeit an seiner gewerblichen Tätigkeit festgehalten hat, wodurch er regelmäßig seinen Willen bekundet hat, sich auf jeden Fall gewerblich zu betätigen. Die erweiterte Gewerbeuntersagung ist unter dem Gesichtspunkt wahrscheinlicher anderweitiger Gewerbeausübung schon dann zulässig, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die es ausschließen, dass der Gewerbetreibende das andere Gewerbe in Zukunft ausübt, eine anderweitige Gewerbeausübung nach Lage der Dinge also ausscheidet (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 – 8 C 6.14 – juris Rn. 17 m.w.N.). Solche besonderen Umstände sind hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

31

c) Ermessensfehler sind nicht ersichtlich, § 114 Abs. 1 VwGO.

32

Die Erweiterung der Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO steht im Ermessen der Behörde. Ist ein Gewerbetreibender in Bezug auf andere – nicht ausgeübte – gewerbliche Betätigungen unzuverlässig und ist die Untersagung auch hinsichtlich dieser Betätigungen erforderlich, so ist eine Ermessensentscheidung, die von der Möglichkeit der erweiterten Gewerbeuntersagung Gebrauch macht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht rechtswidrig, wenn der Verwaltungsentscheidung zumindest konkludent die maßgebliche Erwägung entnommen werden kann, die anderweitige Gewerbeausübung sei so wahrscheinlich, dass sich die Untersagung auch darauf erstrecken soll (vgl. BVerwG, U.v. 2.2.1982 – 1 C 17.79 – juris Rn. 30). Eine Ermessenserwägung dieser Art lässt sich der angefochtenen Untersagungsverfügung entnehmen.

33

d) Die Erweiterung der Gewerbeuntersagung ist nicht unverhältnismäßig. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Ausschluss eines gewerbeübergreifend unzuverlässigen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsverkehr auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner Ausprägung durch Art. 12 Grundgesetz in Einklang steht. Sind die Voraussetzungen auch der erweiterten Gewerbeuntersagung erfüllt, kann die Untersagung grundsätzlich nicht hinsichtlich der Folgen unverhältnismäßig sein (vgl. BVerwG, B.v. 12.1.1993 – 1 B 1.93 – juris Rn. 5). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines extremen Ausnahmefalls sind im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich.

34

3. Hinsichtlich der Bemessung der Frist zur Einstellung der Gewerbeausübung und hinsichtlich der Zwangsmittellandrohung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

35

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.